

Mandanten-Information 3/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haftung bei Übertragung der Streupflicht

Der BGH hat in seinem Urteil vom 22.01.2008 – VI ZR 126/07 an seiner Rechtsprechung festgehalten, dass die Ausübung von Verkehrssicherungspflichten auf Dritte übertragen werden kann. Für den in der Regel in Betracht kommenden deliktischen Schadenersatzanspruch hat er nunmehr entschieden, dass es für diesen Anspruch jedoch keines wirksamen Vertrages bedarf.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hat die Vermieterin die ihr nach Landesrecht obliegende Verkehrssicherungspflichten auf die Beklagte übertragen. Da diese ihre Aufgaben vernachlässigte und den Eingangsbereich des Hauses bei Glätte nicht abstreute, stürzte die Klägerin. Diese nahm nunmehr die Beklagte auf Ersatz der Folgen des Sturzes in Anspruch.

Der BGH erkannte der Klägerin einen solchen Anspruch zu. Verkehrssicherungspflichten können mit der Folge eigener Entlastung übertragen werden. Danach muss nur noch der Beauftragte ordentlich überwacht werden. Die öffentlich-rechtliche Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde muss für die Haftung des Übernehmers ebenso wenig vorgenommen worden sein, wie eine zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages vorliegen muss. Entscheidend für die Haftung des Übernehmers ist nur, dass dieser die Pflichten auch tatsächlich übernimmt.

Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass die Übernahme der Ausübung von Verkehrssicherungspflichten weder von der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde noch von der Wirksamkeit des Übertragungsvertrages abhängt. Denn sonst könnten sich in Anspruch genommene Personen zu Lasten des geschädigten Dritten freizeichnen, wenn Mängel in der Erledigung ihrer Pflichten auftreten.

Danach wird der Vermieter bei Übertragung der ihm obliegenden Streupflicht auf einen Dritten von der Haftung frei, soweit er diesen dabei ordnungsgemäß kontrolliert.

Erwerbsobliegenheit während des Getrenntlebens

Ein Ziel der am 01.01.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsreform ist die Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung. Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 05.03.2008 – XII – ZR 22/06 die Frage beantwortet, wann einem Anspruchsteller auf Trennungsunterhalt zuzumuten ist, die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Ehegatten 1984 geheiratet haben. 1985 und 1987 kamen die beiden Kinder zur Welt. Ende 2004 trennten sich die Parteien. Die Ehefrau hatte wegen der Familie 15 Jahre nicht gearbeitet, war bei der Trennung 50 Jahre alt und geht einer Teilzeittätigkeit nach.

Der BGH stellt zunächst klar, dass während des Getrenntlebens, also der Zeitraum von der Trennung bis zur rechtskräftigen Scheidung, im Gegensatz zu der Zeit danach eine geringere Erwerbsobliegenheit besteht. Die bei der Trennung bestehenden Verhältnisse sollen geschützt werden. Im Hinblick auf den Sinn der Trennungszeit und die sich langsam abschwächenden Folgen der ehelichen Lebensgemeinschaft ist aber auch die Dauer der Trennung zu berücksichtigen. Ein Ehegatte, der im Moment der Trennung längere Zeit nicht berufstätig war, ist im ersten Trennungsjahr, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht verpflichtet, eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Je mehr sich jedoch die Trennung manifestiert und die Scheidung nur noch eine Frage der Zeit ist, gilt auch für den Trennungsunterhalt der Maßstab der Erwerbsobliegenheit des nahehelichen Unterhalts.

Demzufolge kann nicht nur für einen Anspruchsteller auf nahehelichem Unterhalt, sondern auch für einen Trennungsunterhalt Beanspruchenden bei langer Trennungszeit schon die Verpflichtung bestehen, erstmals oder wieder eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

Wildschaden in der Teil- und Vollkaskoversicherung

Das OLG Hamm hatte in seinem Urteil vom 20.02.2008 – 20 U 134/07 über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der Kläger nahm seine Kfz-Versicherung (Teilkasko ohne Selbstbeteiligung, Vollkaskoversicherung mit 300,- EUR Selbstbeteiligung) wegen eines Verkehrsunfalls in Anspruch. Er kam von der von der Fahrbahn ab und prallte gegen einen Baum. Er behauptete, ein Reh sei ihm in den Kotflügel gelaufen. Dies blieb streitig. Das OLG Hamm konnte, wie oftmals bei anderen Gerichte auch der Fall, sich auch nach der Beweisaufnahme keine sichere Überzeugung von einer Kollision mit einem Reh bilden. Dies geht aber nur im Rahmen der Teilkaskoversicherung zu Lasten des Klägers, für Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung kommt es dagegen nur auf das Unfallereignis an. Der Anspruch war daher aus der Vollkaskoversicherung begründet, wobei allerdings der dort vereinbarte Selbstbehalt von 300,- EUR abgezogen werden musste.

Im Gegensatz zur Vollkaskoversicherung, wo ein Unfallereignis schon als solches versichert ist, so dass nur der Unfall feststehen muss, trifft in der Teilkaskoversicherung dem Versicherungsnehmer die Beweislast für die Berührung mit dem Haarwild.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Pfob
Rechtsanwalt